

RICHTLINIEN ÜBER DIE AUFGABEN UND INHALTE DES NEWSLETTERS DER STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN

I. GRUNDSATZ

Zur Information der Bevölkerung über Angelegenheiten der Stadt sowie über Meldungen von allgemeinem Interesse gibt die Stadt Lauda-Königshofen einen Newsletter heraus.

II. HERAUSGEBER, VERANTWORTLICHKEIT, REDAKTIONSSCHLUSS, ERSCHEINUNG

- (1) Herausgeber ist die Stadt Lauda-Königshofen.
- (2) Verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister oder der Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Newsletter erscheint einmal monatlich jeweils am Ende des Monats, sofern nicht infolge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen eine andere Regelung notwendig wird. Der regelmäßige Redaktionsschluss ist jeweils der 26. Tag eines Monats. Sollte die jeweilige Gemeinderatssitzung am 26. oder erst nach dem 26. Tag eines Monats stattfinden, so verlängert sich der Redaktionsschluss auf den 2. Werktag nach der Sitzung.
- (4) Beiträge sind schriftlich bis zum Redaktionsschluss beim Bürgermeisteramt der Stadt Lauda-Königshofen einzureichen und müssen vom Verfasser verantwortlich gekennzeichnet sein. Ist ein Beitrag nicht durch einen Verfasser gekennzeichnet, so ist der Bürgermeister oder ein Beauftragter befugt, das Manuskript zurückzuweisen.
- (5) Die Zustellung erfolgt per E-Mail. Die Anmeldung zum Erhalt des Newsletters ist jederzeit über die Homepage der Stadt Lauda-Königshofen möglich.

III. INHALTE DES AMTBLATTS

(1) Der Newsletter ist inhaltlich in folgende Abschnitte (in dieser Reihenfolge) gegliedert:

1. POLITIK & VERWALTUNG
2. BÜRGERSERVICE
3. VERANSTALTUNGSKALENDER

(2) In den Newsletter werden aufgenommen:

1. Veröffentlichungen der Stadt Lauda-Königshofen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. Veranstaltungshinweise örtlicher Vereine, Organisationen und gemeinnütziger Institutionen.
3. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.

(3) Politische Parteien oder Wählervereinigungen können auf ihre Veranstaltungen und öffentlichen Termine hinweisen. Redaktionelle Beiträge politischen Inhalts sind auf örtliche kommunalpolitische Themen beschränkt und stehen ausschließlich im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. Wählergruppen offen.

(4) Jede Fraktion des Gemeinderates erhält in analoger Anwendung von § 20 Absatz 3 Gemeindeordnung die Möglichkeit, einmal im Monat einen Bericht über aktuelle Projekte und Auffassungen zu Angelegenheiten des Gemeinderates zu veröffentlichen. Die Textlänge ist auf ca. 4.000 Zeichen bzw. 3.200 Zeichen (mit Bild) beschränkt. Die Reihenfolge entspricht dem Zeitpunkt des Eingangs. Der Bericht ist vom Fraktionsvorsitzenden freizugeben und soll in elektronischer Form an das Redaktionsteam übersandt werden. Die Veröffentlichung von Berichten der Fraktionen ist drei Monate vor Wahlen nicht möglich.

(5) Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Beiträge und Berichte, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Außerdem ausgeschlossen sind Mitteilungen mit kommerziellem Hintergrund sowie Anzeigen und Werbung aller Art.

(6) Die Zuordnung der einzelnen Veröffentlichungen zu den Abschnitten erfolgt durch den Bürgermeister oder einen Beauftragten. Der Bürgermeister oder ein Beauftragter entscheidet anhand dieser Richtlinien über die Veröffentlichung und behält sich die Aufnahme der Beiträge vor.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Bestimmungen treten ab 15.02.2023 in Kraft.

Lauda-Königshofen, 31.01.2023

Für den Gemeinderat



Dr. Lukas Braun
Bürgermeister